



Empfänger:

Seeblick „Elvira“
Entwicklungs-GmbH

Missindorfstraße 10/4
1140 Wien

Zahl: 23/2022 (I-1)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Mag. Günther Gomernig MSc.
Telefon: (04239) 2224-12

Pers. E-Mail: guenther.gomernig@ktn.gde.at

Orig. E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Datum: 22.12.2022

Betreff:

Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Arbeiten auf
oder neben der Straße;

VERORDNUNG

gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 12 und 73 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., werden aufgrund von Straßenbauarbeiten vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

§ 1

Im Baustellenbereich

- der nachstehend angeführten Gemeindestraße

wird eine **30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** verfügt.

Georgibergstraße: im Bereich der Grundstücke 943/4, 943/7 und 1060/4, je
KG 76106 Grabelsdorf

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- a) „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit. a Z 10 a StVO) 25 m vor dem Baustellenbereich;
- b) „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit. a Z 1 b StVO) 25 m nach dem Baustellenbereich.

§ 2

In im § 1 angeführten Baustellenbereich

wird eine **Fahrbahnverengung** verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- a) Einmal „**FAHRBAHNVERENGUNG RECHTSSEITIG**“ (§ 50 Z 8c StVO) 15 m vor dem Baustellenbereich;
- b) Einmal „**FAHRBAHNVERENGUNG LINKSSEITIG**“ (§ 50 Z 8c StVO) 15 m vor dem Baustellenbereich.

§ 3

In im § 1 angeführten Baustellenbereich

wird eine **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- a) „**WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR**“ (§ 52 Z 5 StVO) 10 m vor jener Seite des Baustellenbereiches, die durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen betroffen ist.
- b) „**WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR**“ (§ 53 Z 7a StVO) 10 m vor jener Stelle des Baustellenbereiches, die durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht betroffen ist.

§ 4

Die vorübergehende Verkehrsbeschränkung gilt im Zeitraum vom **01.01.2023** bis **30.06.2024**.

§ 5

Die Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6


Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister

Thomas Krainz

Ergeht an:

1. Seeblick „Elvira“ Entwicklungs-GmbH, Missindorfstraße 10/4, 1140 Wien,
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at,

	Unterzeichner	Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-22T12:27:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1194462591
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.kanzian.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 27.12.2022 *doe*

Abgenommen am: